

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, Bebauungsplan H 138, 2. Änderung Stadtteil Troisdorf - West, Stadt Troisdorf

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 1 zur Begründung
Bebauungsplan H138, 2. Änderung	

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche	5
1.3 Übergeordnete Planungen.....	5
1.3.1 Regionalplan	5
1.3.2 Flächennutzungsplan	5
1.3.3 Bestehendes Planungsrecht	5
1.4.4 Schutzkulisse	6
2. Rechtsvorschriften	7
2.1 Generelles.....	7
2.2 Methodik	7
3. Artenschutzprüfung	8
3.1 Stufe 1, Vorprüfung.....	8
3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes	8
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	10
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum.....	10
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
3.1.5 Plausibilitätsprüfung	14
3.1.6 Ergebnis	16
3.1.7 Vermeidungsmaßnahme.....	17
4. Zusammenfassung	17

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West beschlossen. Die 2. Änderung behandelt drei unabhängige Bereiche im Verlauf der Josef-Kitz-Straße im Gewerbegebiet Troisdorf – West.

Der **1. Änderungsbereich** umfasst eine Fläche mit einer Größe von rd. 1.854 m². Hier soll eine öffentliche Verkehrsfläche in ein Gewerbegebiet (GE), eine Erweiterung der überbaubaren Fläche und teilweise eine Rücknahme bzw. Umlegung des Pflanzgebotes erfolgen.

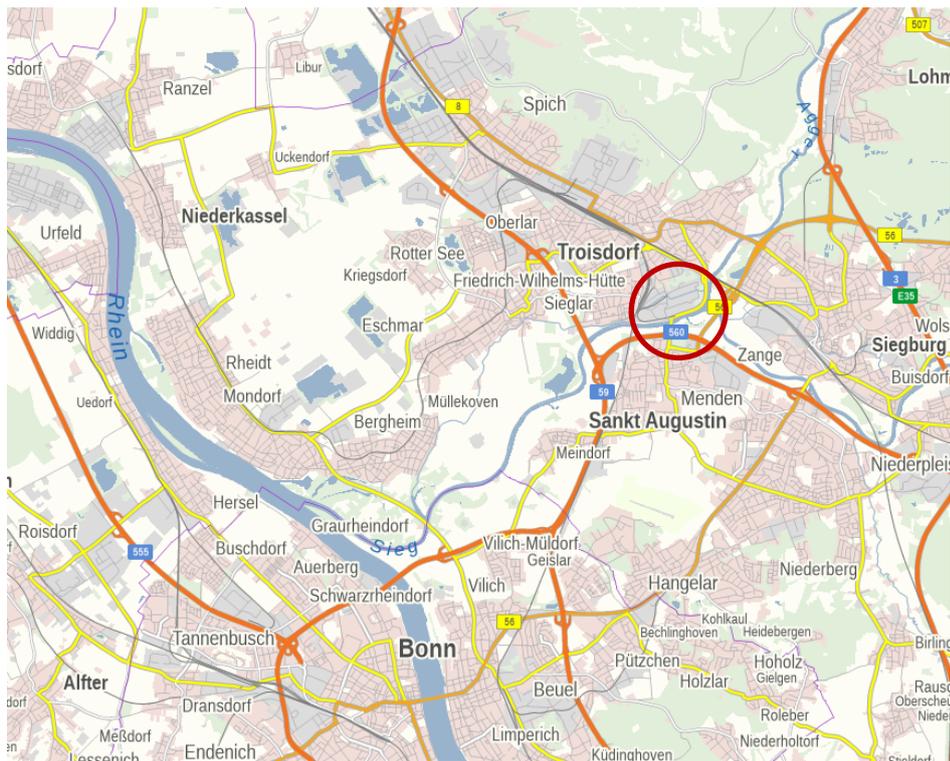
Der **2. und 3. Änderungsbereich** weisen eine Größe von insgesamt rd. 1.446 m² auf, die von einem Gewerbetreibenden genutzt werden. Im Moment sind diese Flächen als öffentliche Verkehrsfläche, als betriebliche Stellplatzanlage und Grünfläche innerhalb des Gewerbegebietes dargestellt. Es ist vorgesehen die Gebietsausweisung der beiden Änderungsbereiche von öffentliche Verkehrs- bzw. öffentliche Grünfläche in Gewerbegebiet zu wechseln sowie eine teilweise Rücknahme bzw. Umlegung des Pflanzgebotes zu erwirken.

Begründet ist die Planänderung mit den geänderten Betriebsabläufen der dort ansässigen beiden Firmen, Elektro Böhm und Kubatec Kunststofftechnik. Um die Betriebsabläufe anzupassen, sind Erweiterungen sowie Modernisierungen am jetzigen Standort geplant. Für beide Firmen sind dies Investitionen in die Zukunft, um bevorstehenden Anforderungen erfolgreich zu begegnen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan H 138, 1. Änderung gestattet weder eine Erweiterung der Büroräume der Firma Elektro Böhm durch einen Anbau (1. Änderungsbereich) noch die Vergrößerung der betrieblichen Stellplatzanlage der Firma Kubatec Kunststofftechnik (2. und 3. Änderungsbereich). Deswegen wurde von den beiden Gewerbetreibenden die 2. Änderung des Bebauungsplans beantragt.

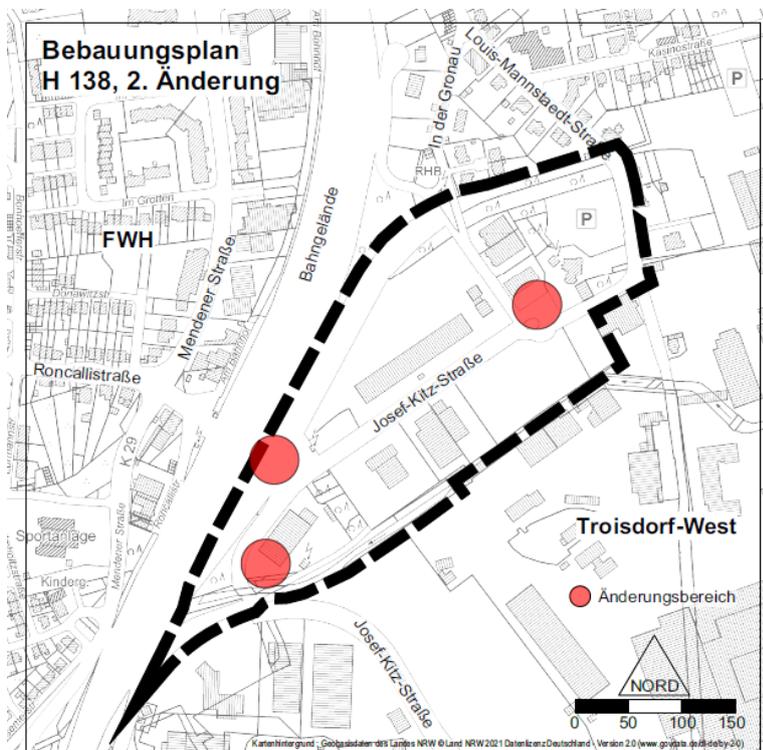
Die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 wird gemäß § 13a BauGB realisiert.

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2022 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genodet, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lage der drei Änderungsbereiche



© Stadt Troisdorf, Auszug aus dem Geoinformationssystem, 24.02.2021, genodet ohne Maßstab

1.2 Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich 1 beinhaltet zwei Grundstücke in der Gemarkung Troisdorf, Flur 19, und zwar das Flurstück 1014 tlw. mit einer Größe von 1.560 m² (Betriebsstandort Firma Böhm Elektrobau/Böhm E-Mobility) und das Straßenflurstück 1016 mit 294 m².

Der Geltungsbereich der Änderungsbereiche 2 und 3 liegt in der Gemarkung Troisdorf, Flur 19, und beinhaltet Teilflächen der Straßenflurstücke 1034, 2252, 2253 der Josef-Kitz-Straße, eine Teilfläche des Gewerbeflurstücks 2209, die Gewerbeflurstücke 1007, 1043, 1048 und die Grünflächenflurstücke 969 und 999.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, Stand 2009, beschreibt die drei Änderungsbereiche als *Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)*. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 138 beinhaltet Nutzungsänderungen, die Standortverbesserungen für die ansässigen Gewerbetreibenden bedeuten. Der Gewerbestandort wird gestärkt und die moderate Verdichtung bedeutet eine optimierte Auslastung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Eine erhebliche Beeinträchtigung umliegender Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) wird aufgrund der geringen Größe und geringfügigen Verschiebung, Neuordnung der Nutzung nicht erwartet.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, Stand 2016, sind die drei Änderungsbereiche als gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt. Damit kann die 2. Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der rechtswirksame Bebauungsplan H 138, 1. Änderung setzt für den 1. Änderungsbereich ein Gewerbegebiet und öffentliche Verkehrsfläche fest. Für die überbaubaren Flächen ist ein Abstand von 3,0 m bis 6,0 m zu den Verkehrsflächen und zu den Nachbargrundstücken festgelegt. Des Weiteren sind Pflanzflächen für Bäume und Sträucher dargestellt. Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 und die Gebäudehöhe mit 70,0 m über NN angegeben. Der gewerbliche Abschnitt ist als Zone 2 beschrieben. Das beinhaltet Anlagen und Betriebe, die nicht unter die Abstandsklassen I bis IV der Abstandliste zum Runderlass des MURL¹ vom 23.03.1990 fallen sowie Betriebe mit vergleichbaren Emissionen. Für den Änderungsbereich 1 gilt eine Nutzungsregelung².

¹ MURL, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

² vergl. textliche Festsetzungen 1.1.1 GE-Gewerbegebiet

Für den Änderungsbereich 2 ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der Änderungsbereich 3 weist zwei Teilbereiche auf, für die eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und ein Gewerbegebiet mit Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind.

1.4.4 Schutzkulisse

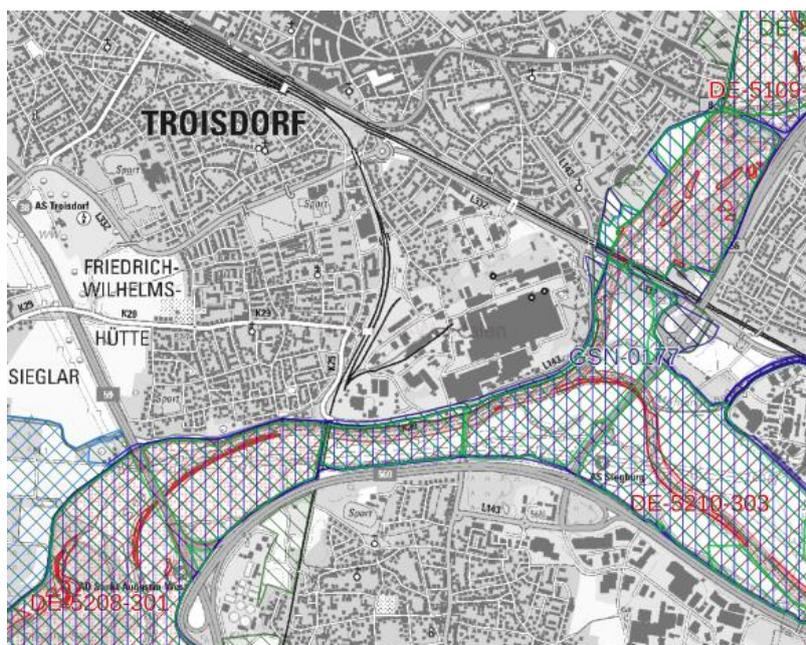
Der maßgebliche Landschaftsplan Nr. 7 Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin wird neu aufgestellt, wobei die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt ist. Die Änderungsbereiche liegen hiernach nicht innerhalb der Festsetzungs- bzw. Entwicklungskarte des Landschaftsplans.

Die Schutzkulisse konzentriert sich auf den Flusslauf der Sieg bzw. der Agger und ihrer Auen sowie auf die Wahner Heide. In diesen hochrangigen Schutzausweisungen liegen weitere Schutzausweisungen, die sich teilweise oder ganz überlagern:

- Biotopkataster: BK-SU-00035, BK-5208-901, BK-SU-00075, BK-SU-00070, BK-SU-00034
- Gebiete für den Schutz der Natur: GSN 0177
- Biotopverbund: VB-K-5109-302, VB-K-5208-007, VB-K-5208-40, VB-K-5109-001
- Naturschutzgebiet: SU-016 NSG Trerichsweiher / Untere Aggeraue, SU-009 NSG Siegaue, SU-092 NSG Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg
- FFH-Gebiete: DE-5208-301, DE-5210-303, DE-5109-302
- Vogelschutzgebiete: DE-5108-401 VSG Wahner Heide
- Gesetzliche geschützte Biotope (in der Überarbeitung): BT-5109-001-8, BT-SU-02471

Die Änderungsbereiche selbst besitzen keinen naturschutzrechtlich relevanten Status.

Abbildung 3: Schutzkulisse



© LANUV, genordet, ohne Maßstab

Die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 im Stadtteil Troisdorf – West erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern, und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Zur Anwendung kommt insbesondere der Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe 1, Vorprüfung

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Der Änderungsbereich besteht aus einer mit Ziersträuchern (Kirschlorbeer) bestandenen Böschung, in die vereinzelt Jungbäume (Weide, Ahorn) durch Ansamung eingestreut sind. Die Änderungsbereiche 2 und 3 beschränken sich auf gepflasterte Stellplätze und eine Kirschlorbeerhecke hinter einer Einzäunung.

Der Untersuchungsraum beinhaltet die Änderungsbereiche 1 bis 3 des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West und das angrenzende Areal. Der erweiterte Betrachtungsraum beinhaltet die Lebensraumtypen Fließgewässer, Säume und Hochstaudenflure, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Gebäude mit folgenden Biotoptypen:

- Fließgewässer, Biotoptyp FN4 = Graben mit intensiver Instandhaltung
- Säume, Hochstaudenflure, Biotoptyp HD9 = Bahngelände, HH8 = Fließgewässerböschung
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Biotoptypen BD4 = Böschungshecke, BJ0 = Siedlungsgehölz
- Gebäude, Biotoptyp HN1 = Gebäude

Abbildung 4+5: Änderungsbereich 1



Abbildung 6: Änderungsbereich 1



Abbildung 7+8: Änderungsbereich 2



Abbildung 9+10: Änderungsbereich 3



3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im Gewerbegebiet Troisdorf – West. Die gewerbliche Nutzung bedeutet ein erhöhtes Maß an versiegelten Flächen durch Firmen, Betriebe, Verkehrsflächen und Stellplätzen. Frei- und Grünflächen spielen eine untergeordnete Rolle und befinden sich auf den Restflächen. Die gewerbliche Nutzung und die dazu gehörenden Verkehre werden als mittel und in der Folge auch die Vorbelastungen durch Lärm-, Staub-, Schadstoff- und Lichtimmissionen eingestuft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf - West wird die Immissionen in den Änderungsbereichen nicht erheblich erhöhen.

3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 4. Quadranten des Messtischblatts 5108 „Köln-Porz“ und die betroffenen Lebensraumtypen die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	FlieG	KIGehoeI	Saeu	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)				
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	(Na)	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na		FoRu!
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu), Na		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu), Na	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓				FoRu	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu	(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		(Na)	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(FoRu)	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na	Na	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!	Na	
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu	FoRu	
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑				(FoRu)	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru!			
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(Na)	FoRu
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	(Na)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	(Na)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	FoRu	FoRu!	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	FoRu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			
Amphibien								
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U				(Ru)	
Reptilien								
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	FoRu	(FoRu)	

© LANUV

Legende Tabelle 1:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

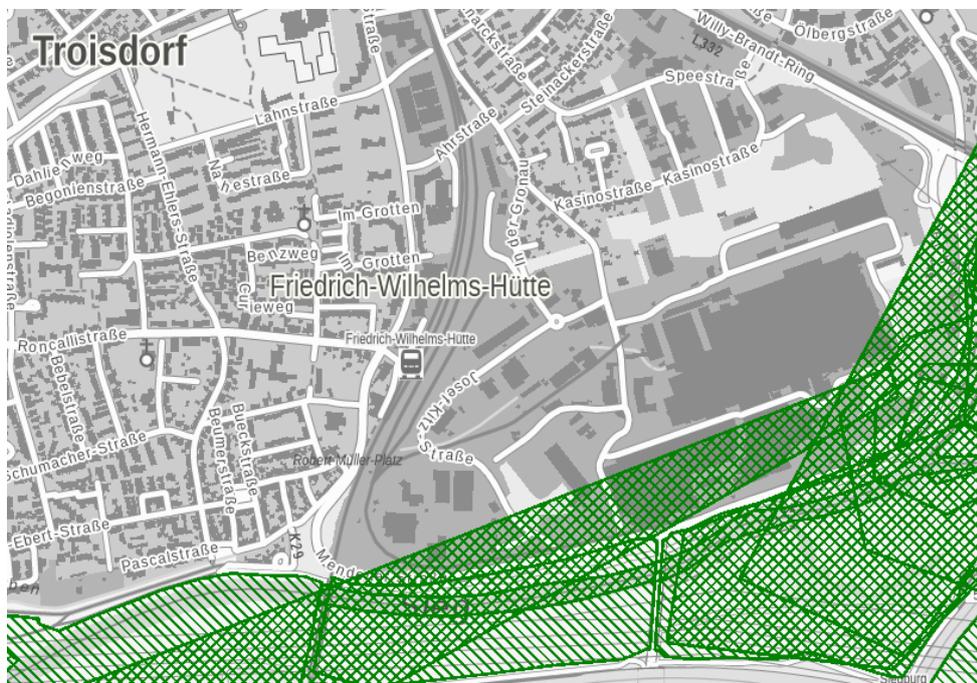
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung LINFOS des LANUV gibt für das Naturschutzgebiet der Sieg eine Reihe diagnostisch relevanter Tierarten an, wie z. B. Graugans, Kormoran oder Haubentaucher. Zusätzlich dazu gibt es für den Bereich NSG Sieg und die Biotopkatasterfläche BK-SU-00075 Siegtal zwischen Müschmühle (Einmündung der Bröl) und Troisdorf weitere Nennung u. a. Wasserralle und Hohltaube.

Für die drei Änderungsbereich sowie deren Umgebung liegen Meldung zu planungsrelevanten Arten vor.

Abbildung 11: Auszug aus der Karte der Landesinformationssammlung NRW (@linfos)



© LANUV, genordnet, ohne Maßstab

Zusätzlich zu den beiden Quellen wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht³, konsultiert. Weitere Vögel, die aufgrund der Biotopausstattung ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV-Liste vorkommen, wurden nicht festgestellt.

Es wurde ein Ortstermin am 23.01.2022 ausgeführt und die Änderungsbereich mit ihrer Biotopstruktur als Lebensraum für planungsrelevante Arten eingeschätzt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West führt nicht zu einem Verlust hochwertiger Biotoptypen. Die Rücknahme bzw. Verlegung der Pflanzgebote betrifft Grünflächen mit einem eingeschränkten ökologischen Potenzial. Die Bepflanzungen der Änderungsbereiche 1 bis 3 bestehen überwiegend aus Ziergehölzen (Kirschlorbeer, Säuleneibe, Bambus, Thuja) mit eingestreuten kleineren Bäumen (Ahorn, Weide).

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West werden öffentliche Verkehrsflächen und Grünflächen im Gewerbegebiet umgewandelt. Im Änderungsbereich 1 ist ein Anbau geplant, der eine Erweiterung der überbaubaren Flächen ermöglichen wird. Für die Änderungsbereiche 2 und 3 werden öffentliche Teilverkehrs- sowie Grünflächen in Gewerbegebiet umgewandelt und festgesetzte Pflanzgebote für die Teilflächen aus der 1. Änderung des Bebauungsplans H 138 zurückgenommen.

Insgesamt betrifft die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West eine Fläche von rd. 3.000 m², wobei 1.103 m² neu als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Damit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbundenen.

³ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan H 138, 2. Änderung Stadtteil Troisdorf, Stadt Troisdorf

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 38 Arten. Der Gänsesänger ist als Rastvogel und Wintergast aufgeführt und acht Arten (Waldohreule, Kuckuck, Klein-, Schwarz-, Grauspecht, Wendehals, Uferschwalbe, Girlitz) besuchen das Areal als Nahrungsgebiet. Die Nutzung als Nahrungsgebiet führt, wie im Folgenden dargestellt, nicht unweigerlich zu einer Prognose negativer Auswirkungen. Der Verlust des Jagdrevieres ist nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren, weil das für den Bruterfolg wesentlich ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass sich die Distanzen zu anderen Nahrungsgebieten vergrößern und eine erfolgreiche Jungenaufzucht

deutlich erschwert. In Verbindung mit einer Konkurrenzsituation der Arten untereinander, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen oder verhungern. Es kann auch dazu führen, dass Altvögel den Brutplatz bzw. das Gelege aufgeben. Solche negativen Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht vorhergesagt. Die geringe Größe der Änderungsbereiche in Verbindung mit einer beschränkten Biotopstruktur und ökologischen Wertigkeit mindert deren Bedeutung für die Arten als Nahrungshabitat.

Für die verbleibenden 29 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste bezieht sich auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

In der Säugetiergruppe sind **Abendsegler** und **Zwergfledermaus** aufgeführt. Während die Zwergfledermaus ubiquitär vertreten ist und zu den Gebäudefledermäusen zählt, ist der Abendsegler eine Waldfledermaus. Sein Lebensraum liegt in ausgedehnten Wäldern mit einem ausreichenden Angebot an Höhlen, die er als Quartiere nutzt. Die Zwergfledermaus ist im Siedlungsraum oft zu beobachten. Ihre Quartiere befinden sich in Gebäuden z. B. hinter Spalten und Verschalung. Ein Vorkommen der zwei Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Änderungsbereichen wird aufgrund der mangelhaften Biotopausstattung ausgeschlossen.

Die Vögel, die in ihrem Lebensraum deutlich an das Element Wasser gebunden sind, werden in den Änderungsbereichen nicht zufriedengestellt. Ihre Auflistung beruht auf der Nähe von Agger und Sieg und weiteren Gewässern. Ein Vorkommen von **Teichrohrsänger**, **Sturmmöve** und **Zwergtaucher** mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.

Vögel, deren Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern liegt, wie **Habicht**, **Mäusebussard**, **Waldschnepfe** und **Waldkauz** finden keine geeignete Biotopstruktur vor, so dass deren Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ebenfalls nicht erwartet wird.

Bluthänfling, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Turteltaube** bevorzugen strukturreiche Landschaften mit einem Mix aus verschiedenen Biotoptypen, die Verstecke, Nahrung und Nistplätze anbietet. Dies ist in den drei Änderungsbereichen nicht der Fall, so dass ein Vorkommen dieser Arten mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.

Vögel die offene bis halboffene wärmebegünstigte Landschaften besiedeln, werden ebenfalls nicht mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet. Dazu gehören **Baumpieper**, **Neuntöter**, **Feldschwirl**, **Heidelerche** und **Schwarzkehlchen**. Deren Auflistung steht in Zusammenhang mit der Wahner Heide, die ein vielfältiges Angebot an bevorzugten Strukturen für diese Arten zeigt.

Die Arten der offenen Feldflur, **Feldlerche** und **Rebhuhn** werden aufgrund der ungeeigneten Biotopstruktur ebenfalls nicht mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet, da ausreichend große, extensiv bewirtschaftete Flächen, Säume, Hecken in Kombination mit vegetationslosen Abschnitten fehlen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche von **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, **Wiesenpieper**, **Baumfalke**, **Turmfalke** und **Star** erfüllen die Änderungsbereiche nicht, so dass ein Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird. Konkret fehlt es an ausgedehnten, baumlosen, feuchten Wiesen-, Brachflächen für den Wiesenpieper, geeigneten Horstbäumen für Baum- und Turmfalke sowie an Nistplätzen für die beiden Schwalbenarten.

Die **Wechselkröte** ist eine Steppenart und kommt in der Kölner Bucht auf Sekundärbiotopen z. B. Abgrabungsflächen, Heide- und Bördelandschaften vor. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte ist in Verbindung mit fischfreien, besonnten Gewässern mit einer Flachwasserzone zu sehen. Im Sommer besiedelt die Wechselkröte sonnenexponierte Areale mit vegetationsfreien Flächen auf grabbaren Böden. Winterruheplätze bilden Steinhäufen, Blockschutt- und Bergehalden, aber auch Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabene Erdhöhlen. Diese Ausstattung hält das Plangebiet nicht bereit, so dass ein Vorkommen der Wechselkröte mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.

Die **Zauneidechse** bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von vegetationsfreien Bereichen, Gehölzen, Grasflächen, und Stauden. Wichtig sind lockere, sandige Oberflächen mit einer dennoch ausreichenden Bodenfeuchte. Früher besiedelte die Zauneidechse Binnendünen und sandige Ufer an Flüssen, heute ist sie auf Trocken-, Halbtrockenrasen und Heiden anzutreffen. Die bevorzugten Elemente aus dem angestammten Lebensraum der Zauneidechse zeigen die Änderungsbereiche nicht, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.

3.1.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 38 Arten, wobei acht Arten das Areal als Nahrungsraum nutzen und der Gänsesänger als Rastvogel/Wintergast vorkommt.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten an ihren Lebensraum beschrieben. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumsprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

In der Säugetiergruppe wurde ein Vorkommen von **Abendsegler** und **Zwergfledermaus** mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche der aufgeführten Vögel können die Änderungsbereiche nicht erfüllen. Es fehlt an geeigneten Biotopstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsplätze oder Verstecke, Ansitz- sowie Singwarten fungieren könnten. Deswegen wird ein Vorkommen von **Habicht**, **Sperber**, **Teichrohrsänger**, **Feldlerche**, **Wiesen-** und **Baumpieper**, **Mäusebussard**, **Bluthänfling**,

Mehl- sowie Rauchschnalbe, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Sturmmöve, Feldschwirl, Heide-lerche, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star und Zwergtaucher ausgeschlossen.

Die **Wechselkröte** findet in den drei Änderungsbereichen keine geeignete Stätten zur Fortpflanzung und zur Ruhe, so ein Vorkommen nicht erwartet wird.

Auch für die **Zauneidechse**, die auf reichstrukturierte, kleinteilige, sonnige mit vegetationsfreien Stellen durchsetzte Landschaften spezialisiert ist, stellen die Änderungsbereiche keinen geeigneten Lebensraum dar. Deswegen wird ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Die am Ortstermin beobachteten **Allerweltsarten** finden auf den Grünflächen potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf - West Verbotstatbestände auslösen.

3.1.7 Vermeidungsmaßnahme

Um Verbotstatbestände die Allerweltsarten betreffend zu verhindern, wird die Baufeldräumung- und Bereitstellung auf die Zeit abseitig des Brutgeschäftes reglementiert. Das heißt, dass die Baufeldräumung- und Bereitstellung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden darf.

Weitere Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.

4. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan H 138, 2. Änderung im Stadtteil Troisdorf – West der Stadt Troisdorf ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan H 138, 1. Änderung erlaubt zwei im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben keine Möglichkeit der Erweiterung bzw. Optimierung und Modernisierung ihrer Betriebe sowie ihrer Betriebsabläufe. Um auch weiterhin wettbewerbsfähig und zukunftsweisend zu agieren, wurde von den beiden Betriebsinhabern ein Antrag auf eine Änderung des Bebauungsplans H 138 gestellt. Dieser Antrag wurde am 25.03.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung (mit Denkmalpflege) der Stadt Troisdorf behandelt und die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans H 138 Stadtteil Troisdorf – West behandelt drei unabhängige Bereiche im Verlauf der Josef-Kitz-Straße im Gewerbegebiet Troisdorf – West.

Der Änderungsbereich 1 liegt in der Gemarkung Troisdorf, Flur 19. Er umfasst das Flurstück 1014 tlw. mit 1.560 m², das als Gewerbegebiet festgesetzt ist und das Flurstück 1016 mit 294 m², das als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Hier soll eine Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche in Gewerbegebiet, eine Erweiterung der überbaubaren Fläche sowie eine Rücknahme bzw. Verlegung des Pflanzgebots erfolgen.

Der Geltungsbereich der Änderungsbereiche 2 und 3 liegt in der Gemarkung Troisdorf, Flur 19, und beinhaltet Teilflächen der Straßenflurstücke 1034, 2252, 2253 der Josef-Kitz-Straße, eine Teilfläche des Gewerbeflurstücks 2209, die Gewerbeflurstücke 1007, 1043, 1048 und die Grünflächenflurstücke 969 und 999. Geplant ist die öffentliche Verkehrs- bzw. öffentliche Grünfläche als Gewerbegebiet festzusetzen und eine anteilige Rücknahme bzw. Verlagerung des Pflanzgebotes zu ermöglichen.

Insgesamt beträgt der behandelte Änderungsbereich rd. 3.300 m², wovon 1.103 m² neu als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Die Änderungsbereiche weisen, als vorwiegend versiegelte Flächen mit einem geringen Anteil an Vegetation, eine eingeschränkte Biotopstruktur auf.

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5108 „Köln“, die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Niederrheinische Bucht und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft und es wurde ein Ortstermin ausgeführt.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 38 Arten. Acht Vogelarten nutzen das Areal als Nahrungsraum. Der Gänsesänger ist als Rastvogel bzw. Wintergast aufgeführt.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten an ihren Lebensraum beschrieben. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

In der Säugetiergruppe wurde ein Vorkommen des **Abendseglers** und der **Zwergfledermaus** mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Es mangelt an geeigneten Biotopstrukturen, die für ein Vorkommen vorhanden sein müssen.

Die gelisteten **Vögel** haben ebenfalls spezielle Ansprüche an ihren bevorzugten Lebensraum. Einige präferieren Waldgebiete mit einem großem Angebot an Höhlen, andere offene bis halboffene, wärmebegünstigte Landschaften oder die offene Feldflur. Wieder andere sind auf eine ausreichende Höhe und Ungestörtheit der Brutplätze (Gehölze, Gebäude), die Nähe von Gewässern oder ausgesprochen abwechslungsreiche Regionen mit einem Mix aus verschiedenen Biotopen angewiesen. All dies erfüllen die drei Änderungsbereiche nicht. Ihre Lage im Gewerbegebiet, ihre geringe Ausdehnung und schlichte

Biotopstruktur sind die Gründe dafür, dass keine der aufgeführten Vogelarten mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet wird.

Das gleiche gilt für die **Wechselkröte** und die **Zauneidechse**. Die Lebensraumsprüche der beiden Arten können die drei Änderungsbereiche nicht erfüllen. Deswegen wird ein Vorkommen von Wechselkröte und Zauneidechse in den Änderungsbereichen ausgeschlossen.

Die am Ortstermin beobachteten **Allerweltsarten** finden auf den Grünflächen potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Verbotstatbestände können ohne die Definition von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Um Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG die Allerweltsarten betreffend zu verhindern, wird die Baufeldräumung- und Bereitstellung auf die Zeit abseitig des Brutgeschäftes beschränkt. Das heißt, die Baufeldräumung- und Bereitstellung darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Weitere Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.

Bonn, 31.01.2022

Ute Lomb